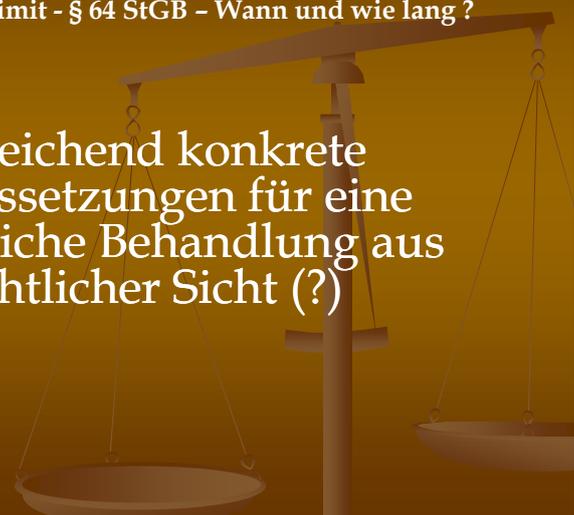


Reinhard Kollmeyer
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
 Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

Hinreichend konkrete
 Voraussetzungen für eine
 erfolgreiche Behandlung aus
 rechtlicher Sicht (?)



Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

Zunächst ein paar Zahlen:

2 im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt
 aufgrund strafrechtlicher Anordnung Untergebrachte am 31.3. nach Alter und Familienstand *)
 Früheres Bundesgebiet 1)

Jahr Land Alter Familienstand	Psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt zusammen			Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) 2)		Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) 3)			
	insgesamt	männlich	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich	zusammen	weiblich
1970	4 401	4 156	245	4 222	240	179	5	18	2
1975	3 877	3 508	169	3 494	164	183	5	30	2
1980	3 237	2 974	163	2 993	102	644	61	184	29
1985	3 462	3 294	168	2 472	104	990	64	302	41
1990	3 649	3 496	153	2 489	95	1 160	58	315	27
1995	4 275	4 107	168	2 902	111	1 373	57	537	35
1996	4 233	4 078	155	2 954	119	1 277	36	491	17
1997	4 579	4 370	209	3 216	145	1 363	64	535	33
1998	5 068	4 837	231	3 539	166	1 529	85	619	38
1999	5 495	5 227	268	3 838	195	1 617	73	758	43
2000 4)	5 872	5 554	318	4 098	223	1 774	95	789	46
2001 4)	6 219	5 886	333	4 297	257	1 922	76	985	35
2002	6 550	6 166	384	4 462	263	2 088	121	960	64
2003	7 399	6 944	455	5 118	322	2 281	133	1 189	94
2004	7 802	7 353	449	5 390	334	2 412	115	1 379	68
2005	8 113	7 636	477	5 640	356	2 473	121	1 409	60
2006	8 536	7 993	543	5 917	393	2 619	150	1 582	90
2007	8 664	8 089	575	6 061	413	2 603	162	1 486	92
2008	8 943	8 326	617	6 287	447	2 656	174	1 597	106
2009 5)	9 251	8 606	645	6 440	477	2 811	168	1 690	111
2010	9 590	8 922	668	6 569	496	3 021	172	1 817	130
2011 4)	9 974	9 278	696	6 620	508	3 354	188	2 108	140
2012 4) 7)	10 276	9 568	708	6 750	511	3 526	197	2 325	122
darunter 2012 4) 7):									
Wiederholungsfälle	471	448	23	335	20	136	3	90	3
Wiederfälle	318	296	22	269	15	49	7	25	2

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

Zielsetzung:

Unterbringung nur „echter 64'er“

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

- I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB – wo liegen die Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?
- II. Abgrenzung von zur Unterbringung geeigneten/ ungeeigneten Straftätern – Umgang mit dem Kriterium der „Erfolgsaussicht“
- III. Erwartungen des Strafrichters an die Unterbringungsmaßnahme – was soll sie beim Verurteilen bewirken?

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB - Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

- **Voraussetzungen des § 64 StGB :**
- **Hang zum Alkohol oder anderen Rauschmitteln im „Übermaß“ (handlungsleitende Auswirkung der Neigung)**
- **Rechtswidrige Tat im Rausch oder aufgrund des Hanges (Symptomwert der Tat)**
- **Gefahr weiterer suchtbedingter erheblicher Straftaten**
- **Hinreichende Behandlungsaussicht**
- **Sichere Feststellung sämtlicher Merkmale**
- **Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“, Absehen von der Anordnung aber nur in seltenen Ausnahmefällen**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB - Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

- **Probleme bei der Rechtsanwendung für den Revisionsrichter:**
- **praktisch keine:**
- **Er muss „nur“ das vom Tatrichter bereits fertig vorgelegte Ergebnis auf Rechtsfehler überprüfen.**
- **Allerdings: Die meisten revisionsrechtlichen Probleme ergeben sich tatsächlich weniger aus der Anwendung des § 64 StGB, sondern aus der Nichtanwendung. Folge:**
- **Die Aufhebung von Urteilen erfolgt – auch auf Revision des Angeklagten – überwiegend nicht wegen der Anordnung der Unterbringung, sondern weil eine Prüfung einer Anordnung des § 64 unterblieben ist!**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB -
Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

- **Kernproblem ist die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des § 64 StGB - Gründe:**
 1. **Beschränkte Beweismittel**
 2. **Interessenlage des Angeklagten**
 3. **Gesetzliche Bestimmungen des § 21 StGB sowie zur Vollstreckung der Maßregel, §§ 67, 67 d StGB**
 4. **Prozesstaktik und strafprozessuale Regeln**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB -
Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

1. **Beschränkte Beweismittel:**
 - **Abhängigkeit von Angaben des Angeklagten**
 - **Angaben zu Häufigkeit und Menge von Alkohol und/oder Drogenkonsum häufig nicht verifizierbar bzw. auch nicht zu widerlegen**
 - **Notwendigkeit zweigleisigen Denkens unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB – Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

2. Interessenlage des Angeklagten bei drohendem Freiheitsentzug:

- möglichst kurz und
- schmerzlos

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB – Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

3. § 21 StGB und Bestimmungen zur Vollstreckung der Maßregel, §§ 67, 67 d StGB:

- Anreize des § 21 StGB zur unrichtigen Angaben !
- Bestimmungen zur Vollstreckung der Maßregel, §§ 67, 67 d StGB:
 - § 67d Dauer der Unterbringung
 - (1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.
 - § 67 Reihenfolge der Vollstreckung
 - (1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.
 - (2) Das Gericht bestimmt jedoch, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist.
 - (4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.
 - (5) Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB – Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

3. Bestimmungen zur Vollstreckung der Maßregel, §§ 67, 67 d StGB:

- Das heißt im Klartext:
- Höchstdauer grds. 2 Jahre, Anrechnung auf die Strafe (nur) bis zu 2/3, jedoch Ausrichtung des Vollzuges auf Entlassung nach 1/2-Strafe bei Berechnung des Vorwegvollzuges bei Strafen ab 3 Jahren
- Daraus folgt (aus Sicht des Angeklagten):
- Bei Strafen bis zu 2 Jahren ist die Maßregel eine zusätzliche Beschwer, bei Strafen ab 3 Jahren ein Privileg.
- Folge dieser Ungleichbehandlung:
- „Flucht“ aus dem § 64 und Flucht in den § 64 StGB:
- Bis zwei Jahre Freiheitsstrafe will ihn keiner, ab drei Jahre wollen ihn alle, und zwar zunehmend mit Höhe der Strafe.
- Zusatzproblem: Maßregelvollzug im 64'er wird gegenüber dem Strafvollzug als angenehmer eingeschätzt.

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

I. Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB – Probleme bei der praktischen Rechtsanwendung?

Probleme bei der Rechtsanwendung für den Tatrichter:

4. Prozesstaktik und strafprozessuale Regeln:

- Einlassung zu Alkohol und/oder Drogen häufig erst in der Hauptverhandlung oder Berufungsinstanz, vornehmlich bei Angeklagten mit geringerer Straferwartung.
- Angaben sind dann noch weniger überprüfbar, da die Vorbereitung der Beweisaufnahme darauf nicht ausgerichtet ist.
- Häufiger Zweck: Vorteile des § 21 StGB bei Vermeidung des § 64 StGB.
- Prozessuales Dilemma: § 21 StGB kann notfalls als wahr unterstellt werden; für Beurteilung des § 64 gilt § 246 a StPO:
- Benötigt wird ein Sachverständiger,
- der nicht da ist !
- Folge: Absprachen und Mogelpackungen

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

II. Abgrenzung von zur Unterbringung geeigneten/ungeeigneten Straftätern - Umgang mit dem Kriterium der „Erfolgsaussicht“

- **Abgrenzungsprobleme:**
- **Vorgabe des Gesetzes: (Zweifelhafte) Vermutung der Ursächlichkeit eines Hanges für die Straftat**
- **Die vorgetragenen Probleme der Rechtsanwendung aufgrund der Abhängigkeit von den Angaben des Angeklagten werden weiter bereichert:**
- **Bei Hang + Therapiebedarf: Anreiz, notwendige Therapie unabhängig vom Symptomzusammenhang unter Anrechnung auf die Strafe durchzuführen**
- **Bei (tatsächlich zweifelhaftem) Hang ohne Therapiebedarf kann der Angeklagte mit frühem „Therapieerfolg“ und frühzeitiger Entlassung rechnen.**
- **Hinreichende Behandlungsaussicht wird praktisch erwartet, da die Therapie auch Therapiebereitschaft wecken soll; praktisch keine Änderung durch die Neufassung in 2007. Besonders hohe Abhängigkeit von Angaben des Angeklagten**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

III. Erwartungen des Strafrichters an die Unterbringungsmaßnahme – was soll sie beim Verurteilen bewirken?

- **Das Gesetz gibt eine Erwartung vor, nämlich *„die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen“*.**
- **Tatsächlich ist die Vorschrift bei den Tatgerichten *„unbeliebt“* und die Erwartungen begrenzt:**
- **Das Denken der Tatrichter spiegelt die Erfahrungen mit der Interessenlage der Angeklagten im Alltag:**
- **Nämlich dem häufigen Hinwirken auf § 64 wegen vollstreckungsrechtlicher und erhoffter Vorteile im Vollzug**

Maßregelvollzug am Limit - § 64 StGB - Wann und wie lang ?

- **Fazit:**
- Die konkreten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung sind klar definiert
- Die tatsächlichen Feststellungen dazu sind jedoch in der Praxis besonders fehleranfällig
- **Lösungen:**
 - ?????
- Die weitere sich aus dem Thema „§ 64 StGB – Wann und wie lang?“ ergebende Frage „wie lang?“ ist aus richterlicher Sicht einfach, nämlich
- so lange wie nötig: Einschätzung ist Aufgabe der Therapeuten

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

Reinhard Kollmeyer